

Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus

Hinweise für Kulturakteur/innen

Aktualisierung: Stand 24. März 2020
(neu: unterstrichen)

Liebe Kulturakteurinnen und -akteure,

wir wissen, wie schwierig die derzeitige Situation ist und damit auch, mit welcher Umsicht in Einrichtungen und Initiativen mit ihr umgegangen wird. Sorgfalt und Augenmaß sind für Sie alle Selbstverständlichkeiten. Die Situation verlangt dennoch von allen viel ab.

Gerne geben wir Ihnen daher folgende Hinweise an die Hand. Bei Nachfragen wenden Sie sich gerne an Carmen Emigholz, Andreas Mackeben oder Christian Kindscher

carmen.emigholz@kultur.bremen.de	361-10227
andreas.mackeben@kultur.bremen.de	361-2717
christian.kindscher@kultur.bremen.de	361-19750

Schließung und Betriebseinstellung

1. Ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sind **alle Veranstaltungen verboten**. Es gibt **keine Personenuntergrenze** und im Kulturbereich **keine Ausnahmen**. In Folge der Verabredung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 22. März (anbei) gilt vor allem: „Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“
2. Gültig ist ab dem 18. März 2020 die **Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020, geändert am 23. März 2020**. Die geänderte Fassung ist beigefügt.
3. Bereits seit dem 11. März 2020 schließen sukzessive alle Kultureinrichtungen bzw. stellen ihren Veranstaltungs- und Spielbetrieb ein. **Dies ist bis zum 19. April 2020 aufrecht zu erhalten**.
4. **Schließungsmeldungen** an das Ordnungsamt sind ab dem 18. März 2020 **nicht mehr erforderlich**.

Von Corona-Infektion betroffene Personen

5. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen**. Wer wegen einer **persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle** hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Kompensation finanzieller Einbußen

6. Bund und Länder schaffen **Möglichkeiten der Kompensation für Kultureinrichtungen und freie Kulturakteur/innen**.
 - a) Der **Senat** hat am 20. März ein „**Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise**“ iHv 10 Mio € für durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Kleinunternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige beschlossen. Alle Informationen und der Antrag für Hilfesuchende stehen auf der Internetseite der Bremer Aufbaubank (BAB) unter <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html> bereit. Das Programm ist auch **für freiberufliche Künstler/innen als Selbständige** verfügbar. Die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse** gilt nach Abstimmung des Kulturressorts mit dem Wirtschaftsressort als hinreichend für die in dem Programm notwendige auf Dauer gerichtete gewerbliche Tätigkeit.

Die Anträge können **bevorzugt per Mail** an zuschuss@bab-bremen.de oder auch per Post an die Adresse BAB Bremer Aufbau Bank GmbH, Langenstr. 2- 4, 28195 Bremen eingereicht werden. Die BAB bittet darum, die **Anträge nicht persönlich vor Ort** abzugeben.

- b) Der **Bund** wird eine „**Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige**“ auf den Weg bringen. Vorgesehen ist die **endgültige Beschlussfassung derzeit für den 27. März, weitere Informationen folgen dann**.

Nach derzeitigen Informationen sollen durch den Bund Zuschüsse für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von **akuten Liquiditätseingpässen gezahlt werden, z.B. wegen laufender Betriebskosten wie Mieten (z.B. von Kinos, Musikclubs oder Künstlerateliers), Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)**. Voraussetzung werden wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona sein, Stichtag wird insoweit der 11. März sein.

7. Weitere Möglichkeiten:

- a) Der **Bund** hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen als Arbeitgeber empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu**

wenden. Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit registriert ist: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit. Sofern der Zuwendungsempfänger **Kurzarbeitergeld** bis zur Höhe der üblicherweise im Bewilligungsbescheid anerkannten Vergütung **aufstockt**, führt dies nicht zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>
- c) Freiberufliche Künstler/innen mit Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. In dieser Woche wird im Bunde endgültig beschlossen, dass in den kommenden Monaten auf eine die **Vermögensprüfung verzichtet** wird. Übernommen werden die Kosten der Unterkunft und Nebenkosten, Grundsicherung (bei z.B. Alleinstehenden 432 €), Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden und wirkt zum ersten des Monats zurück. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Derzeit sollen die **Jobcenter wegen der Arbeitsbelastung nicht persönlich aufgesucht werden**. Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkästen der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

- d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf weiteres.
- e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote im Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen**. Dazu gehören:
- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
8. Für **Projekte** gilt:
- a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.
- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaunt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.

- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).
9. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der unter 7. a) bis c) genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.
10. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:
- Ausfalldokumentation**
- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
 - Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;
 - Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.
- Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse**
- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
 - Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken.
 - KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de

11. **Liquiditätssicherung der Zuwendungsempfänger**

Institutionelle Zuwendungsempfänger können ihre Mittel im **vereinfachten Verfahren per E-Mail** abrufen. Es gilt nach wie vor, dass der Bedarf für die nächsten 2 Monate ausgezahlt werden kann. Eine 1/14 oder 1/12-Regelung existiert nicht.

Zuwendungsempfänger mit kurzfristigen, besonderen Problemlagen, werden gebeten, diese an die oben genannten Kontaktdaten zu senden. Zur Darstellung **unterscheiden wir drei Fälle**: 1) institutionelle Förderungen mit einer doppischen Buchführung 2) institutionelle Förderungen mit einer Einnahme-/Überschussrechnung; 3) Projektförderungen. Auf der website www.kultur.bremen.de **stellen wir dafür drei Dateien zur Verfügung**. Bitte nutzen Sie für die Darstellung Ihrer Situation eine der drei Dateien.

Arbeitsrechtliche Beratung

12. Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** bietet eine Telefonhotline mit arbeitsrechtlichen Informationen an. Unter der Telefonnummer 0421/36301-11 für Bremen bzw. 0471/92235-11 für Bremerhaven erhalten Ratsuchende entsprechende Auskünfte. Zusätzlich beantwortet die Arbeitnehmerkammer unter recht@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremen und bhv@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremerhaven auch schriftliche Anfragen.

Darüber hinaus können sich Ratsuchende zu arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf der Internetseite unter www.arbeitnehmerkammer.de informieren.